Blog-Kaufvertrag

1. Vertragsparteien

Der folgende Vertrag wird abgeschlossen zwischen den Parteien

Peter Muster, im folgenden Verkäufer genannt

Sabrina Meier, im folgenden Käuferin genannt

2. Kaufobjekte

2.1 Der Verkäufer, Herr Peter Muster, betreibt seit Januar 20XX den Blog unter der Domain: www….ch, in dem er Blogbeiträge rund um Gärten und Gartenzubehör veröffentlicht. Er möchte sich aus dem Gartenbereich zurückziehen. Die Käuferin, Frau Sabrina Meier, hat ein Gartenbauunternehmen und möchte mithilfe eines Blogs zum Thema Gärten und Gartenzubehör ihren Kundenkreis erweitern. Da ihr bewusst ist, wie viel Arbeit der Aufbau eines solchen Blogs mit sich bringt, hat sie sich entschlossen, den bestehenden Blog unter der Domain: www...ch von Peter Muster zu erwerben. Die Parteien vereinbaren aus diesem Grund den vorliegenden Blogkaufvertrag.

2.2 Die Parteien vereinbaren, dass folgende Kaufgegenstände Inhalt des Vertrags sein sollen:

* Die Rechte an der Domain «www….ch» - im Folgenden «Domain» genannt - sowie sämtliche damit verbundenen Rechte
* Sämtliche unter der Domain abrufbaren Inhalte, die bei Vertragsschluss vorhanden sind, zudem sämtliche Inhalte der hiermit in Zusammenhang stehenden Internetauftritte in sozialen Medien und die betreffenden Rechte
* Die Gestaltung der Webseite
* Der Zugang zum Anbieter des Webseitenprogramms, sowie die notwendigen Passwörter

2.3 *Variante 1*: Ausdrücklich nicht Kaufgegenstand im Rahmen dieses Vertrags sind personenbezogene Daten wie etwa Daten von Nutzern oder Newsletter-Abonnenten.

*Variante 2*: Die Käuferin übernimmt auch die Daten der Nutzer und Newsletter-Abonnenten. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese vor der Übernahme zu informieren und ihnen ausdrücklich die Gelegenheit zu erteilen, ihre Daten löschen zu lassen.

3. Kaufpreis

3.1 Die Parteien vereinbaren, dass die Käuferin für den Kauf und die Übertragung der in Ziffer 2 benannten Kaufobjekte an den Verkäufer einen Kaufpreis in Höhe von CHF … bezahlt.

3.2

*Variante 1*: Der Kaufpreis ist innerhalb von ... Werktagen nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Vertrags zur Zahlung fällig und wird auf das Konto des Verkäufers überwiesen.

*Variante 2*: Der Kaufpreis ist innerhalb von … Werktagen nach der rechtsverbindlichen Übergabe der Kaufobjekte zur Zahlung fällig und wird auf das Konto des Verkäufers überwiesen.

3.3 Auch ohne weitere Mahnung gerät die Käuferin mit Ablauf des Fälligkeitstermins automatisch in Verzug. Dabei ist der Termin massgebend, an dem die Verkäuferin nachweislich den Kaufbetrag an den Käufer überweist. Nach Eintritt des Verzugs ist der Kaufpreis bis zur Zahlung mit … Prozent zu verzinsen.

4. Abwicklung des Verkaufs

4.1 *Variante 1*: Nach Eingang des Kaufpreises auf seinem Bankkonto ist der Verkäufer verpflichtet unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Geldeingang alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, die für die Übertragung der Domain auf die Käuferin notwendig sind, sowie ihr den Zugang zum Programmanbieter zu ermöglichen.

*Variante 2*: Der Verkäufer ist verpflichtet, bis zum 1. September 20XX alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, die für die Übertragung der Domain auf die Käuferin notwendig sind, sowie ihr den Zugang zum Programmanbieter zu ermöglichen.

4.2 Sollten sich Schwierigkeiten bei der Übertragung ergeben, ist der Verkäufer verpflichtet, die Käuferin umgehend zu informieren. In einem solchen Fall ist die Käuferin berechtigt, umgehend vom Vertrag zurückzutreten. Tritt sie vom Vertrag zurück, so sind bereits erbrachte Zahlungen vom Verkäufer an die Käuferin zurückzubezahlen.

4.3 Nach der Übertragung der Domain und deren Inhalten ist die Käuferin verpflichtet, unverzüglich das Impressum auf der Internetseite einzutragen, dass sie die neue Domain-Inhaberin und Webseitenbetreiberin ist.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Der Verkäufer versichert, dass er die Rechte auf die in Ziffer 2 genannten Kaufgegenstände besitzt. Zudem versichert er, dass er weder die Rechte noch die Bloginhalte auf Dritte übertragen hat und dass zudem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Kaufvertrags keine Ansprüche von Dritten gegenüber diesen Kaufgegenständen geltend gemacht wurden. Im Weiteren versichert der Verkäufer, dass er über die notwendigen Rechte zur Veröffentlichung der vorhandenen Inhalte verfügt und ihm gegenüber keinen Rechtsstreitigkeiten der Domain oder der Bloginhalte anhängig sind.

5.2 Nach der Abwicklung des Verkaufs nach Ziffer 4 verzichtet der Verkäufer umgehend auf die Verwendung des Domainnamens sowie der Bloginhalte. Will er diese später in irgendwelchen Medien oder einer anderen Webseite publizieren, muss er die ausdrückliche Zustimmung der Käuferin beantragen.

5.3 Der Verkäufer übernimmt nach der Abwicklung des Verkaufs keine Gewähr für die Entwicklung der Webseite. Zudem ist den Parteien bekannt, dass insbesondere das Ranking einer Webseite bei Suchmaschinen von vielen Faktoren abhängt, die nicht unmittelbar im Einfluss der Parteien steht. Sollten im Rahmen der Vertragsverhandlungen bezüglich der Verkaufsgegenstände Zahlen, Fakten oder sonstige Informationen geäussert werden, so sind diese als blosse Informationen zu verstehen. Für die Richtigkeit dieser Informationen übernimmt der Verkäufer keine Garantie.

5.4 Die Parteien stellen sich gegenseitig frei von allfälligen Ansprüchen Dritter.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

6.1 Die Parteien verpflichten sich selbst wie auch ihre Mitarbeiter und allfällige Dritte, mit denen sie zusammenarbeiten, zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Informationen, welche ihnen im Zusammenhang mit den Vertrags- und Projektleistungen zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

6.2 Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrags zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragspartner, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck, wenn nötig an Dritte wie z.B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten und Unterauftragnehmer bekannt gegeben werden. Beide Partner sorgen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes.

6.3 Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der mit dieser Vereinbarung übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF ...– pro Vertragsverletzung fällig.

6.4 Die Parteien sind verpflichtet, zusätzlich zur Konventionalstrafe jeden nachweisbaren Schaden aus einer Verletzung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen unverzüglich nach Geltendmachung zu ersetzen.

6.5 Die Partei, die eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt, wird durch die Bezahlung der Konventionalstrafe nicht von der Einhaltung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen befreit. Die jeweils andere Partei ist berechtigt, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Anwendbar ist schweizerisches Recht.

7.2 Sollte eine Bestimmung des geschlossenen Vertrags oder weiterer Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine rechtswirksame Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

7.3 Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrags kann ein Mediator hinzugezogen werden, der von beiden Parteien hälftig bezahlt wird.